

Betriebssatzung

für die Städt. Wirtschaftshilfe

Esslingen am Neckar

(Neufassung vom 26. Februar 1973)

geändert am: 23. Oktober 1989
20. Dezember 1999
18. Dezember 2006
28. Juli 2014

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 62 vom 15.03.1973
Nr. 267 vom 18.11.1989
Nr. 302 vom 30.12.1999
Nr. 296 vom 21.12.2006
Nr. 174 vom 31.07.2014

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.07.1962 (Ges.-Bl. S. 67) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung vom 25.07.1955 (Ges.-Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 26.02.1973 - § 32 - für die als Eigenbetrieb zu führende Städt. Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Die Städt. Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar, mit Sitz in Esslingen am Neckar, wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Der Zweck des Eigenbetriebes wird insbesondere erreicht durch Schaffung günstiger Ein- und Verkaufsmöglichkeiten für Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs und der Beschäftigung von Hartz-IV-Kräften im Sinne des SGB II.
- 4) Der Satzungszweck wird durch den Betrieb einer gemeinnützigen Verkaufsstelle verwirklicht. Die gemeinnützige Verkaufsstelle soll eine preiswerte Beschaffung des täglichen Bedarfs (Wohnungseinrichtungen, Haushaltsartikel, Gegenstände für den persönlichen Gebrauch wie Kleidung, Schuhe usw.) solchen Kreisen der Bevölkerung ermöglichen, die mit diesen Gegenständen aus finanziellen Gründen nur unzulänglich ausgestattet sind. Sie soll ferner Personen, besonders solchen, die in wirtschaftliche Not geraten sind, beim Verkauf von Gebrauchsgegenständen aller Art zu einem angemessenen Erlös verhelfen. Die Verkaufsstelle soll für solche Personen tätig werden, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO vorliegen.
- 5) Der gemeinnützige Satzungszweck wird zudem durch die Förderung von Langzeitarbeitslosen im Sinne des SGB II verwirklicht. Der Eigenbetrieb bietet diesem Personenkreis eine Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung und unterstützt die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bietet damit Anreize für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung.

- 6) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der steuerbegünstigten Zweckverfolgung alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Kalkulation hat auf der Grundlage der Selbstkosten zu erfolgen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat für die gemeinnützige Verkaufsstelle allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen aufzustellen. Diese sind im Interesse der Allgemeinheit und mit besonderer Rücksicht auf die sozial schwächergestellten Bevölkerungskreise so zu gestalten, dass der Betriebszweck erreicht werden kann.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten Zwecks wird über das Vermögen durch die Stadt verfügt. Soweit das Vermögen den gemeinen Wert der von der Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Name des Eigenbetriebes, Stammkapital

- 1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städt. Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar".
- 2) Das Stammkapital beträgt 25.395,21 €.

§ 4

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat, der Wirtschaftshilfeausschuss, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

- 1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Betriebssatzung genannten Personalangelegenheiten über
 1. Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftshilfeausschusses und des Werkleiters,
 2. den Erlass von Satzungen,
 3. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Städt. Wirtschaftshilfe, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,

5. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Städt. Wirtschaftshilfe beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 6. die Umwandlung der Rechtsform der Städt. Wirtschaftshilfe oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Städt. Wirtschaftshilfe beteiligt ist,
 7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 8. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und Abgaben,
 9. die Aufnahme von Darlehen, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 255.645,94 € im Einzelfall und die Hingabe von Darlehen der Stadt an die Städt. Wirtschaftshilfe,
 10. die Bestellung von Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 51.129,19 € im Einzelfall, ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau nach gesetzlichen Vorschriften,
 11. die Gewährung von Darlehen von mehr als 51.129,19 € im Einzelfall,
 12. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn im Einzelfall der Wert 51.129,19 € übersteigt, sowie der Verkauf und die Vermietung von beweglichen Vermögen, wenn im Einzelfall der Wert 102.258,38 € übersteigt,
 13. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 255.645,94 € übersteigen,
 14. Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.225,84 € übersteigt,
 15. den Verzicht auf Ansprüche der Städt. Wirtschaftshilfe und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 10.225,84 € übersteigt,
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.564,59 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Städt. Wirtschaftshilfe 12.782,30 € übersteigt,
 17. den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 19. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlusts,
 20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 21. die Entlastung der Werkleitung,
 22. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
 23. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
- 2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten der Städt. Wirtschaftshilfe, die nicht vom Wirtschaftshilfeausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Wirtschaftshilfeausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- 2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Wirtschaftshilfeausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- 3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Wirtschaftshilfeausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Wirtschaftshilfeausschusses

- 1) Der Wirtschaftshilfeausschuss berät alle Angelegenheiten der Städt. Wirtschaftshilfe vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- 2) Der Wirtschaftshilfeausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeindeordnung zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 2. die Aufnahme von Darlehen, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen bis zum Betrag von 255.645,94 € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 3. die Bestellung von Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 51.129,19 € im Einzelfall ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
 4. Darlehenshingaben bis zum Betrag von 51.129,19 € im Einzelfall ausgenommen Arbeitgeberdarlehen,
 5. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes bei einem Wert von mehr als 10.225,84 € jedoch nicht mehr als 51.129,19 € im Einzelfall, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 5.112,92 € jedoch nicht mehr als 51.129,19 € im Einzelfall, sowie der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 511,29 € und von unbebauten Grundstücken bei einem jährlichen Pachtwert von mehr als 2.556,46 € im Einzelfall, sowie der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 10.225,84 €, jedoch nicht mehr als 102.258,38 € im Einzelfall,
 6. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Vermögensplanes sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 25.564,59 €, jedoch nicht 255.645,94 € übersteigen,
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 15.338,76 € übersteigt,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Städt. Wirtschaftshilfe und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall 1.022,58 €, jedoch nicht 10.225,84 € übersteigen,
 9. Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 1.022,58 €, jedoch nicht 10.225,84 € übersteigt,

10. den Abschluss von Verträgen und über andere Rechtsgeschäfte, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 11. die Erteilung von Weisungen an die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 entsandten Vertreter,
 12. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 13. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 5.112,92 €, jedoch nicht 25.564,59 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Städt. Wirtschaftshilfe 2.556,46 €, jedoch nicht 12.782,30 € übersteigt,
 15. die Bestellung des Stellvertreters des Werkleiters,
 16. die Festsetzung der Vergütung für Teilzeitkräfte.
- 3) Wird der Wirtschaftshilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 - 4) Auf Antrag eines Drittels der beschließenden Mitglieder des Wirtschaftshilfeausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- 1) In dringenden Angelegenheiten der Städt. Wirtschaftshilfe, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Wirtschaftshilfeausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Wirtschaftshilfeausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Wirtschaftshilfeausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisung erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben der Städt. Wirtschaftshilfe zu sichern und Missstände zu verhüten oder zu beseitigen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann diese anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Werkleitung

- 1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter
- 2) Der Werkleiter führt die Amtsbezeichnung "Geschäftsführer".

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

- 1) Die Werkleitung leitet die Städt. Wirtschaftshilfe, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.

- 2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Städt. Wirtschaftshilfe verantwortlich.
- 3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Städt. Wirtschaftshilfe, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- 4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Städt. Wirtschaftshilfe rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Einzelplan abgewichen werden muss.
- 5) Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Städt. Wirtschaftshilfe Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für die Städt. Wirtschaftshilfe zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür von der Städt. Wirtschaftshilfe einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 11

Personalangelegenheiten

- 1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Städt. Wirtschaftshilfe.
- 2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten der Städt. Wirtschaftshilfe gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- 3) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT I entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GO) nach Vorberatung im Wirtschaftshilfeausschuss.
- 4) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT IV bis BAT II entscheidet der Wirtschaftshilfeausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GO).
- 5) Angestellte der Vergütungsgruppe BAT X bis BAT V werden vom Oberbürgermeister, Aushilfsangestellte, Volontäre, Praktikanten, Arbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiter werden von der Werkleitung angestellt und entlassen.
- 6) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten der Städt. Wirtschaftshilfe zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zur Städt. Wirtschaftshilfe oder von der Städt. Wirtschaftshilfe zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

7. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten der Städt. Wirtschaftshilfe.
- 8) Dem Oberbürgermeister ist die Anordnung von Zahlungen an die Werkleitung vorbehalten.

§ 12

Vertretung der Städt. Wirtschaftshilfe

- 1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 2) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- 3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GO werden vom Werkleiter oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten und Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Werkleiter einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- 4) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen der Städt. Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar, ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter des Werkleiters mit dem Zusatz "In Vertretung" und die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit der Städt. Wirtschaftshilfe zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Städt. Wirtschaftshilfe ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Betriebssatzung tritt am 01.04.1973 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 18.11.1989 tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 20.12.1999, 18.12.2006 und 28.07.2014 treten jeweils am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Städtische Wirtschaftshilfe